

23./VII. 1916

Erntevorschätzung.

Berlin, 22. Juni. (B. B.) Eine Bekanntmachung des Bundesrats ordnet die Vornahme einer Erntevorschätzung für 1916 an. Die Schätzung erstreckt sich auf Winter- und Sommerweizen, Spelz, Emme und Einforn, Winter- und Sommerroggen, Gerste und Gemenge aus diesen Getreidearten; ferner Hafer (auch im Gemenge mit Getreide und Hülsenfrüchten), sowie Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben. Die Landeszentralbehörden können sie auf andere Früchte ausdehnen. Die Erntevorschätzung findet für Brotgetreide und Gerste in der Zeit vom 1. Juli bis 20. Juli, für Hafer zwischen dem 1. August und 20. August, für Kartoffeln und Rüben zwischen dem 1. September und 25. September statt. Die Durchführung erfolgt in der Weise, daß auf Grund der Ernteflächenhebung (Verordnung vom 18. Mai 1916) von den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten Durchschnittserträge für die einzelnen Gemeinden festgestellt werden. Durch die Schätzung soll so frühzeitig als möglich ein Ueberblick über den zu erwartenden Umfang der Ernte an Getreidearten und Früchten, die für menschliche und tierische Ernährung hauptsächlich in Frage kommen, erlangt werden.